

## EIGENERKLÄRUNG ZUR RECHTFERTIGUNG DES ORTSWECHSELS

### BEI EINREISE NACH ITALIEN AUS DEM AUSLAND

(zur Übergabe an das Verkehrsunternehmen, falls öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden)

Der/die Unterzeichner/in \_\_\_\_\_, geboren am  
\_\_\_\_ . \_\_\_\_ . in \_\_\_\_\_ wohnhaft in \_\_\_\_\_  
(\_\_\_\_), Via \_\_\_\_\_, ist sich der strafrechtlichen Folgen im Falle  
von Falscherklärungen bzw. der Erstellung oder Verwendung gefälschter Urkunden sowie der Strafen  
bewusst, die laut Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 angedroht werden, und

#### **ERKLÄRT AUF EIGENE VERANTWORTUNG**

1) über die in Italien geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckungsgefahr durch Covid-19  
Bescheid zu wissen, insbesondere über die Vorschriften, die im **Dekret des Ministerpräsidenten vom 17.  
Mai 2020 enthalten sind;**

2) **nicht unter Quarantäne zu stehen und nicht positiv auf COVID-19 getestet worden zu sein;**

3) auf der Rückreise nach Italien **aus folgendem Ort im Ausland** zu sein  
\_\_\_\_\_, wobei folgendes **Transportmittel** verwendet wird (bei  
Privatfahrzeug, bitte Art und amtliches Kennzeichen angeben; bei öffentlichem Verkehrsmittel die Daten des  
Flugs/des Zugs oder der Busfahrt/der Schiffsverbindung angeben):

4) dass dieser Ortswechsel gerechtfertigt wird durch **gesundheitliche oder berufliche Gründe oder durch  
absolute Notwendigkeit (die Gründe, weshalb die Reise notwendig und dringend ist, sind einzeln,  
konkret und auf nachprüfbare Weise anzugeben):**

5) eine folgender Bedingungen trifft auf den/die Unterzeichner/in zu (bitte ankreuzen):

A) Mitglied der Besatzung des Transportmittels;

B) reisendes Personal;

C) Bürger von und Personen mit Wohnsitz in Staaten der Europäischen Union, des Schengener  
Abkommens, Andorra, Fürstentum Monaco, Republik San Marino, Vatikanstadt und Vereinigtes  
Königreich von Großbritannien und Nordirland, die aus nachgewiesenen beruflichen Gründen nach  
Italien einreisen;

D) medizinisches Personal, das zum Zwecke der Ausübung medizinischer Fachberufe nach Italien  
einreist, einschließlich vorübergehende Ausübung gemäß Art. 13 des Gesetzesdekrets Nr. 18 vom 17.  
März 2020;

E) Grenzgänger und Grenzpendler, die aus belegten beruflichen Gründen ein- bzw. ausreisen und  
anschließend an ihren gewöhnlichen Haupt- oder Nebenwohnsitz zurückkehren;

F) Personal von Unternehmen mit Satzungssitz oder Zweigniederlassung in Italien für Auslandsdienstreisen aus nachgewiesenen beruflichen Gründen mit Dauer von maximal 72 Stunden, die bei spezifischem und begründetem Anlass um weitere 48 Stunden verlängerbar sind;

G) Ein- und Ausreise von der Republik San Marino und der Vatikanstadt;

H) Beamten und Vertreter gleich welcher Bezeichnung der Europäischen Union oder von internationalen Organisationen, Diplomaten, Verwaltungs- und technisches Personal von diplomatischen Vertretungen, Konsulatsbeamten und -angestellte;

I) Schüler und Studenten für den Besuch von Studienkursen in anderen Staaten als dem Wohn- oder Aufenthaltsland, in das sie täglich oder mindestens einmal wöchentlich zurückkehren;

J) Aufenthalt in Italien aus nachgewiesenen beruflichen oder gesundheitlichen Gründen oder bei dringender Notwendigkeit mit Dauer von maximal 72 Stunden (bei spezifischem und begründetem Anlass um weitere 48 Stunden verlängerbar);

K) Transit durch das Staatsgebiet, um ins eigene Wohn- oder Aufenthaltsland zurückzukehren (maximale Dauer des Aufenthalts in Italien: 24 Stunden, bei nachgewiesenem und spezifischem Anlass um weitere 12 Stunden verlängerbar);

**L) keiner der oben angegebenen Umstände.**

**Wird Buchstabe L) angekreuzt, bitte folgende weitere Angaben tätigen:**

6) dass er/sie einen Zeitraum von 14 Tagen unter **gesundheitlicher Überwachung in freiwilliger Isolation in der Wohnung/am Aufenthaltsort mit folgender Anschrift verbringen wird:**

Piazza/Via \_\_\_\_\_ Hausnr. \_\_\_\_\_ Wohnung \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ (\_\_\_\_) PLZ \_\_\_\_\_

bei: \_\_\_\_\_

7) dass er/sie sich nach der Einreise nach Italien direkt und so schnell wie möglich an die unter vorigem Punkt angegebene Anschrift begeben wird mit folgendem **eigenen oder Privatfahrzeug:**

8) dass für die **telefonische Erreichbarkeit**, über welche während des gesamten Zeitraums der gesundheitlichen Überwachung und freiwilligen Isolation Mitteilungen empfangen werden, folgende Nummern angegeben werden: Festnetz: \_\_\_\_\_ Mobiltelefon: \_\_\_\_\_

**Ort, Datum und Uhrzeit** dieser Erklärung \_\_\_\_\_

Unterschrift des Erklärungsgebers

für das Verkehrsunternehmen